

Kurt Ditschler

BTHG: Leistungstrennung 2020

Arbeitshilfe zur Leistungstrennung
der Fachleistungen von den Leistungen
der Existenzsicherung in der Eingliederungshilfe

Arbeitshilfe Nr. 97

Der Autor



Kurt Ditschler

Dozent für Arbeits- und Sozialrecht

Geistes- und sozialwissenschaftliches Studium: Theologie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie und Rechtsdidaktik in Göttingen und Marburg/Lahn.

Von 1978 bis 1994 Dozent am Wilhelm-Polligkeit-Institut in Frankfurt/Main mit Schwerpunkten Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht.

Seit 1995 freiberuflich tätig als Dozent für verschiedene Akademien und Hochschulen.

Autor zahlreicher Fachbücher zum BAT, TVöD, BSHG, SGB XII, Betreuungsrecht und zur Pflegeversicherung.

Wenn in der Arbeitshilfe nur die weibliche oder männliche Bezeichnung verwendet wird, ist damit immer auch das andere Geschlecht gemeint.

Den Ehegatten sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt: in der Arbeitshilfe sind stets beide Personengruppen gemeint, wenn nur eine von ihnen genannt ist.

PDF-Einzelplatzversion: Das PDF ist nicht zur unbegrenzten Vervielfältigung innerhalb der Einrichtung / Werkstatt / Behörde

/ des Betriebes gedacht, da es sich hier um eine individuelle Lizenz handelt. Falls

Sie für Ihr Team, oder den gesamten Betrieb planen unsere Arbeitshilfen einzusetzen, bitte wir um den Kauf einer entsprechenden Anzahl von PDF.

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
BTHG: Leistungstrennung 2020
Arbeitshilfe für die Praxis Nr. 97
März 2019

© Ditschler Verlag
Hermann-Hesse-Straße 6
27356 Rotenburg (Wümme)

Fax: 05551 919371
Mail: verlag@ditschler-seminare.de
www.ditschler-seminare.de

LEISTUNGSTRENNUNG
Inhaltsverzeichnis

	Seite
Leistungstrennung	
Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	3
Welche Leistungen werden getrennt?	4
Welche Einrichtungen sind betroffen?	5
Welche stationären Einrichtungen sind betroffen?	6
Welche teilstationären Einrichtungen sind betroffen?	7
Wie wird die Eingliederungshilfe derzeit in Einrichtungen gewährt?	8
Was ist eine besondere Wohnform	9
Was ist eine Räumlichkeit?	10
Wie wird die Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten erbracht?	11
Leistungstrennung in der besonderen Wohnform	
Welche Sozialgesetzbücher finden Anwendung?	12
Welche Leistungsträger sind zuständig?	13
Wie viele Hände erbringen die Leistung?	14
Wie viele Leistungsbescheide sind erforderlich?	15
Welche Leistungsträger sind örtlich zuständig?	16
Was geschieht mit dem Barbetrag?	17
Was geschieht mit dem Zusatzbarbetrag?	18
Ist ein Bankkonto erforderlich?	19
Was geschieht mit dem abgeschlossenen „Heimvertrag“?	20
Welche Inhalte muss der „Heimvertrag“ haben?	21
Welche Änderungen müssen am „Heimvertrag“ vorgenommen werden?	22
Welche vertraglichen Zahlungspflichten bestehen?	23
Welche neuen Rahmenregelungen muss der „Heimvertrag“ enthalten?	24
Welche Entgelte darf der Leistungserbringer verlangen?	25
Dürfen die zu zahlenden Entgelte unterschiedlich hoch sein?	26
An wen ist der Eigenanteil zu zahlen?	27
Welche Folgen haben Zahlungsrückstände?	28
Was geschieht mit der Überleitung der Rente?	29
Was geschieht mit dem Arbeitsentgelt aus der WfbM?	30
Welche existenzsichernden Leistungen stehen zur Verfügung?	31
Wird die Grundsicherung nur auf Antrag gewährt?	33
Wann besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung?	34
Wie werden die Eltern bei der Grundsicherung berücksichtigt?	35
Wann besteht Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt?	36
Welche Regelungen gelten für die Hilfe zum Lebensunterhalt?	37
Wann besteht Anspruch auf ALGII?	38

LEISTUNGSTRENNUNG
Inhaltsverzeichnis

Wann besteht Anspruch auf Sozialgeld?	39
Auf welche Leistungen der Grundsicherung besteht Anspruch?	40
Welche Leistungen der Grundsicherung sind gesondert zu beantragen?	41
Welcher Regelsatz wird gewährt?	42
Welche Bedarfe müssen nicht aus dem Regelsatz gedeckt werden?	43
Wann kann der Regelsatz abweichend festgelegt werden?	44
Welche Barmittel verbleiben aus dem Regelsatz?	45
Wie wird der Bedarf an Bekleidung und Schuhen gedeckt?	46
Wie erfolgt die Beratung über die Verwendung des Regelsatzes?	47
Welche Kosten der Unterkunft übernimmt die Grundsicherung?	48
Wie erfolgt die Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft?	49
Welche Angemessenheitsgrenze gilt für die Kosten der Unterkunft?	50
Wie werden die Kosten der Unterkunft ermittelt?	51
Werden die tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft berücksichtigt?	52
Welche Kosten der Unterkunft trägt die Eingliederungshilfe?	53
Wann ist eine Direktzahlung der Kosten der Unterkunft möglich?	55
Welche Freigrenzen gibt es für das einzusetzende Vermögen?	56
Wer muss sein Einkommen und Vermögen einsetzen?	57
Wann ist das Netto-Prinzip anzuwenden?	58
Wer finanziert die Ausgaben für die Leistungen der Grundsicherung?	59
Welche Aufgaben hat das Gesamtplanverfahren?	60
Wie ist Übergangsgeld einzusetzen?	61
Wie ist Ausbildungsgeld einzusetzen?	62
Wann besteht Anspruch auf Wohngeld?	63
Unterkunftskosten: Wie werden die Gebäudeflächen aufgeteilt?	64
Unterkunftskosten: Wie wird die kalkulatorische Miete ermittelt?	65
Wie werden die Kosten für die Unterkunft aufgeteilt?	67
Welche Kosten der Unterkunft trägt der Bewohner?	68
Welche Kosten der Unterkunft tragen die Sozialleistungsträger?	69
Welche Änderungen gibt es für die Vergütungsvereinbarungen?	70
Leistungstrennung in der WfbM	
Welche Kosten trägt die Eingliederungshilfe?	71
Wie wird der Mehrbedarfzuschlag für die Mittagsverpflegung ermittelt?	72
Was geschieht mit dem von Rentnern zu zahlenden Kostenersatz?	73
Welche Veränderungen gibt es für die Grundpauschale?	74
Welche Regelungen gibt es für die gemeinsame Mittagsverpflegung?	75
Rechtsgrundlagen zur Leistungstrennung	
Übersicht der Rechtsgrundlagen	76
Erläuterungen aus der Gesetzesbegründung	77

LEISTUNGSTRENNUNG

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der 4. Stufe der Umsetzung des BTHG werden die Regelungen für die Eingliederungshilfe verändert werden. Die Eingliederungshilfe ist dann Bestandteil des SGB IX und nicht mehr eine Leistung der Sozialhilfe.

In teilstationären und stationären Einrichtungen gewährt die Eingliederungshilfe nicht mehr die Fachleistungen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt.

Es kommt ab dem 1. Januar 2020 zur leistungsrechtlichen Leistungstrennung.

Leistungstrennung im Leistungsrecht

Die Einrichtungen gewähren zwar weiterhin Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt, beide Leistungen werden jedoch nicht mehr aus einer Hand finanziert. Leistungsrechtlich werden diese Leistungen getrennt. Die Fachleistungen werden durch die Eingliederungshilfe erbracht und die Leistungen für den Lebensunterhalt durch die Grundsicherung bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Leistungstrennung für Leistungserbringer

Der Leistungserbringer erbringt weiter die Fachleistungen und die Leistungen für den Lebensunterhalt und kann auch weiter beide Leistungen vertraglich aneinander koppeln.

Bei der Kalkulation der Kosten muss der Leistungserbringer die Leistungen getrennt erfassen, da die Aufwendungen nicht mehr in vollem Umfang von der Eingliederungshilfe vergütet werden. Die Kosten für den Lebensunterhalt trägt der Leistungsberechtigte für den angemessenen Anteil, darüber hinausgehende Kosten trägt die Eingliederungshilfe.

Leistungstrennung für Leistungsberechtigte

Die Leistungsberechtigten erhalten weiterhin die ihnen vertraglich zugesicherten Leistungen vom Leistungserbringer, sie beteiligen sich aber mit einem angemessenen Eigenanteil an den Kosten des Lebensunterhalts. Bei Bedürftigkeit müssen sie sich um die Sicherung ihres Lebensunterhalts durch Leistungsträger selber kümmern.

Folgen der Leistungstrennung

Diese Leistungstrennung hat eine Vielzahl von Auswirkungen: die leistungsrechtlichen Begriffe ändern sich, die Leistungserbringer müssen ihre Kosten anders erfassen und die Leistungsberechtigten werden zu Teilselbstzahlern.

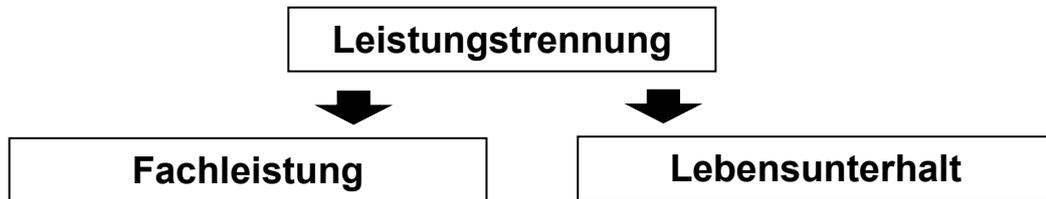
In dieser Arbeitshilfe werden die Folgen der Leistungstrennung dargestellt. Die Folgen für die Leistungsberechtigten werden beispielhaft wie immer für Karl erläutert.

Northeim, im März 2019

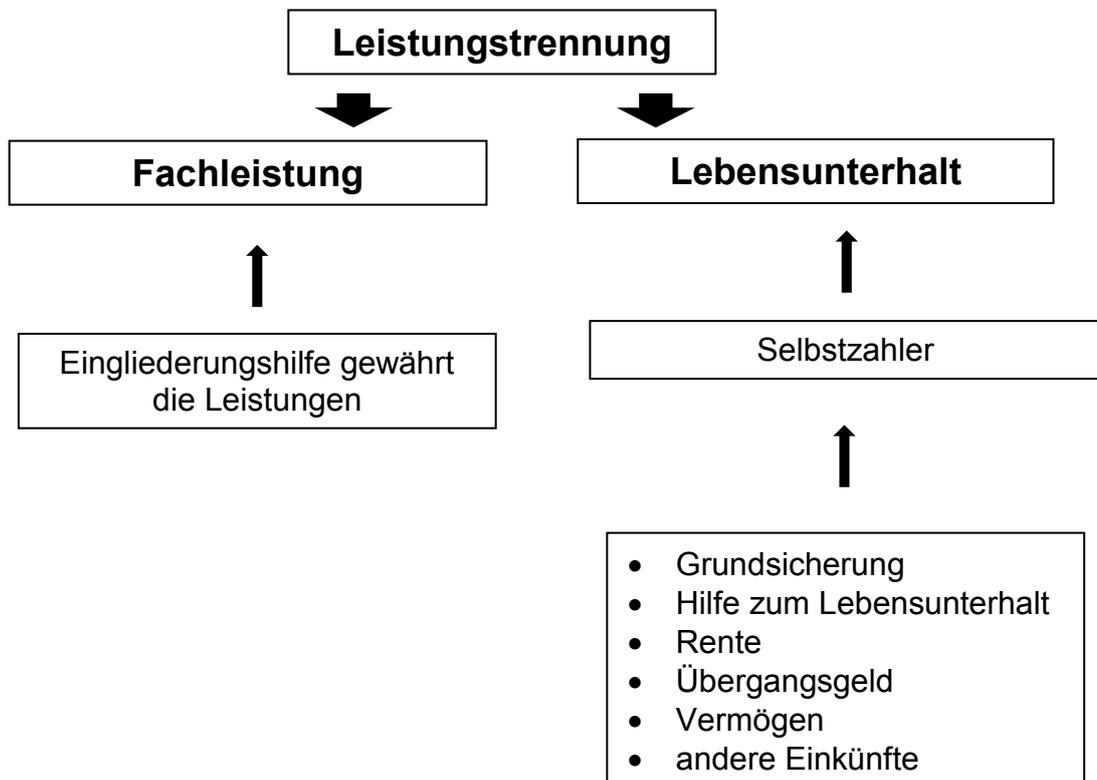
LEISTUNGSTRENNUNG
Welche Leistungen werden getrennt?

In teilstationären und stationären Einrichtungen gewährt die Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte nicht mehr die Fachleistungen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt.

Es kommt ab dem 1. Januar 2020 zur leistungsrechtlichen Leistungstrennung.



Für die weiterhin erbrachten Leistungen ist damit die Eingliederungshilfe nur noch zum Teil zuständig. Für die Kosten des Lebensunterhalts kommt der Leistungsberechtigte als Selbstzahler auf.

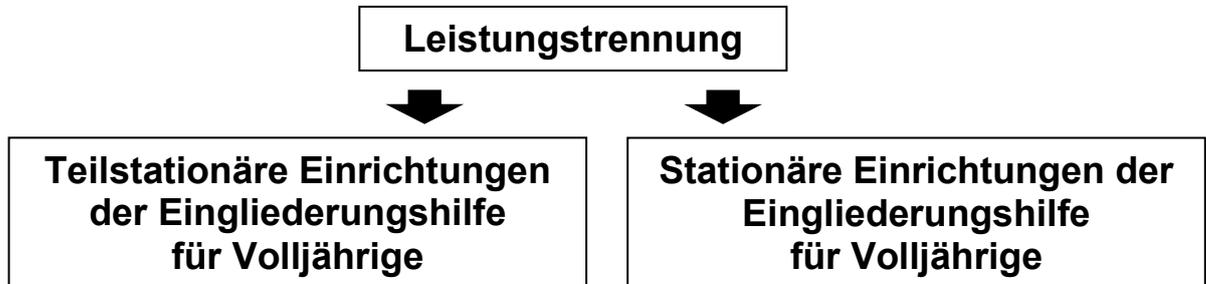


Die Leistungsgewährung erfolgt mit der Leistungstrennung nach unterschiedlichen Regelungen aus verschiedenen Sozialgesetzbüchern.

LEISTUNGSTRENNUNG
Welche Einrichtungen sind betroffen?

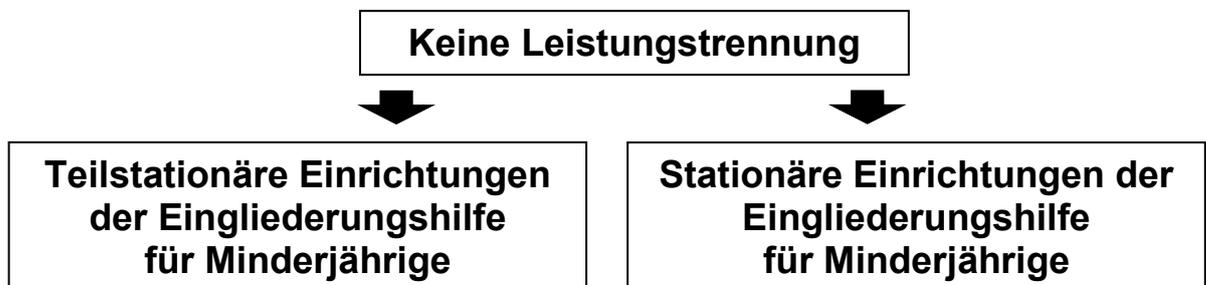
Die Leistungstrennung ab dem 1. Januar 2020 betrifft nicht alle Einrichtungen.

Die Leistungstrennung wird nur durchgeführt in Einrichtungen, in denen Leistungen für den Lebensunterhalt gemeinsam mit den Leistungen der Eingliederungshilfe vom Träger der Sozialhilfe gewährt werden.



Die Leistungstrennung betrifft nicht den ambulanten Bereich, da hier schon immer eine Leistungstrennung praktiziert wurde. Die Leistungstrennung betrifft auch nicht die in den Einrichtungen gewährten Pflegeleistungen.

Diese Leistungstrennung findet aber nicht statt in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für minderjährige Personen und für volljährige Schüler. Dort gehören die Leistungen des Lebensunterhalts weiterhin zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.



In diesen Einrichtungen bleiben die bisherigen leistungsrechtlichen Regelungen erhalten: die Eingliederungshilfe trägt die Kosten für die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen, die Leistungsberechtigten erhalten einen Barbetrag und eine Kleidungspauschale und die Eltern leisten im Rahmen der häuslichen Ersparnis einen Kostenersatz.

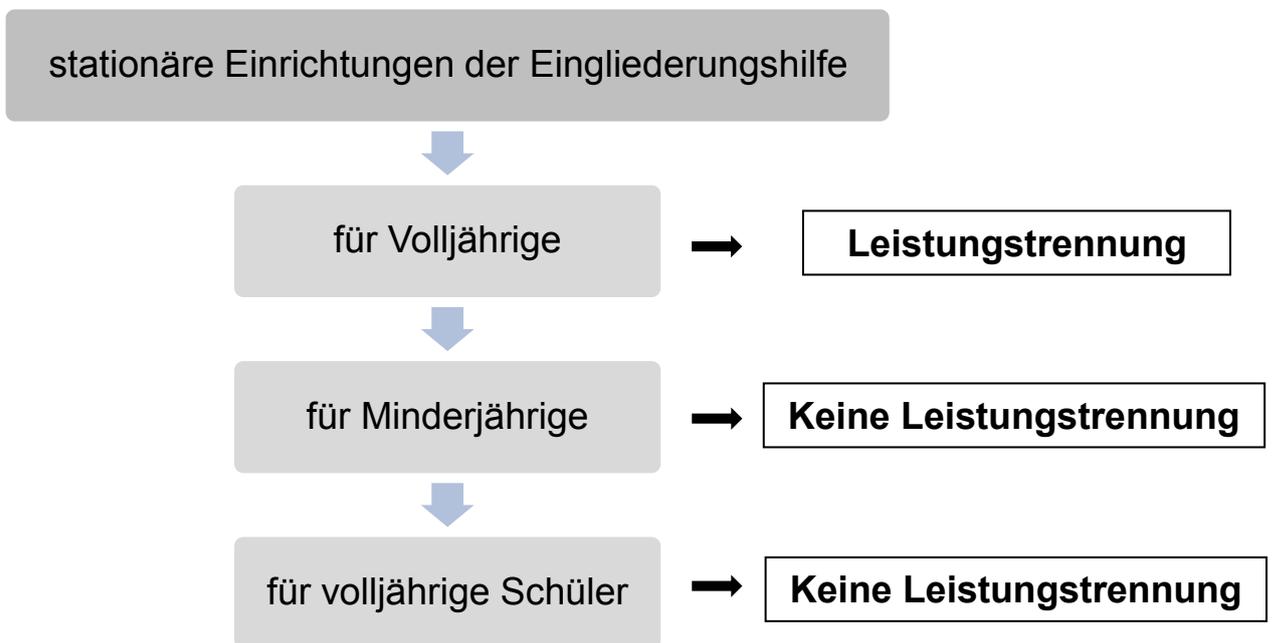
LEISTUNGSTRENNUNG

Welche stationären Einrichtungen sind betroffen?

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Personen gehören ab 2020 grundsätzlich keine Leistungen für den Lebensunterhalt mehr: die Eingliederungshilfe gewährt in den Wohnstätten für Volljährige grundsätzlich keine Verpflegungs- und Unterkunftsleistungen mehr. Die Eingliederungshilfe beschränkt sich in den Wohnstätten auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe. Diese umfassen aber auch die behinderungsbedingten Unterkunftsleistungen.

Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist dann die Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig.

Diese Leistungstrennung findet aber nicht statt in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für minderjährige Personen und für volljährige Schüler. Dort gehören die Leistungen des Lebensunterhalts weiterhin zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.



LEISTUNGSTRENNUNG

Welche teilstationären Einrichtungen sind betroffen?

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Personen gehören ab 2020 grundsätzlich keine Leistungen für den Lebensunterhalt mehr: die Eingliederungshilfe gewährt teilstationären Einrichtungen für Volljährige grundsätzlich keine Leistungen für den Lebensunterhalt mehr.

In der WfbM und in Tagesstätten ermöglicht die Eingliederungshilfe die gemeinsame Mittagsverpflegung, sie übernimmt aber keine Verpflegungskosten.

Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist dann die Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig.

teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

WfbM Arbeitsbereich

Leistungstrennung

Tagesförderstätte für Volljährige

Leistungstrennung

Tagesstätte für Minderjährige

Keine Leistungstrennung

heilpädagogische Einrichtung für Kinder

Keine Leistungstrennung